

§ 3 Auswahlverfahren für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

(1) Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 LlbG entscheidet über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Staatsministerium).

(2) ¹Die in den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen werden auf Grund einer nach Noten erstellten Rangliste ermittelt. ²Die Rangfolge richtet sich nach dem bei der Diplom- oder Bachelor-Abschlussprüfung erzielten Gesamtergebnis sowie nach dem Ergebnis eines strukturierten Interviews. ³Das strukturierte Interview wird mit einer Notenskala von 1,00 bis 5,00 bewertet. ⁴Bewerber und Bewerberinnen, bei denen das Interview mit einer schlechteren Note als 4,00 bewertet wurde, sind vom weiteren Bewerbungsverfahren ausgeschlossen. ⁵Sie können nicht in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden. ⁶Bei der Rangfolge wird das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung mit 60 v.H. und das Ergebnis des strukturierten Interviews mit 40 v.H. gewichtet.

(3) ¹Die Zahl der Einladungen zum strukturierten Interview kann begrenzt werden. ²Hierbei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung abzustellen. ³Das strukturierte Interview dient insbesondere der Feststellung der kommunikativen und unternehmerischen Kompetenz, der Führungs- und Leistungsqualitäten der Bewerber und Bewerberinnen sowie ihrer methodischen Kompetenz. ⁴Die Dauer soll zwei Stunden pro Bewerber oder Bewerberin nicht übersteigen.

(4) Bei der Erstellung der Rangliste können eine einschlägige berufliche Erfahrung oder besondere Fachkenntnisse mit einer Verbesserung der Note bis zu einer halben Notenstufe berücksichtigt werden.